

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Baulückenkatasters gem. § 200 Abs. 3 BauGB

Anlass

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, ein Baulückenkataster gem. § 200 Abs. 3 BauGB aufzustellen und zu veröffentlichen.

Ziel ist es, bereits erschlossene, aber noch unbebaute Grundstücke innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet für eine Wohnbebauung zu aktivieren.

Inhalt

Das Baulückenkataster beinhaltet unbebaute Grundstücke sowie mindergenutzte oder nur geringfügig bebaute Grundstücke, die bebaubar erscheinen. Grundlage hierfür sind die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder die Lage innerhalb bebauter Ortsteile beziehungsweise einer Ortslagensatzung.

Die Informationen über vorhandene Baulücken werden auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide veröffentlicht. Aus Datenschutzgründen wird das Baulückenkataster keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die Baulücken sind in einer Karte dargestellt. Für jede einzelne potentielle Fläche sind in Datenblättern Angaben zur Flur, Flurstücks-Nummer, Straßennamen, Grundstücksgröße, Beschaffenheit und Planungsrecht vermerkt sowie ein Luftbild beigefügt.

Widerspruchsrecht

Hiermit wird auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer gem. § 200 Abs. 3 BauGB hingewiesen. Alle Grundstückseigentümer wurden bereits schriftlich von der Gemeinde Marienheide angeschrieben und um Ihr Einverständnis gebeten, dass ihre Grundstücke in das Baulückenkataster aufgenommen und auf Wunsch ihre Daten an interessierte Käufer weitergegeben werden dürfen.

Sofern Sie Eigentümer eines betroffenen Grundstückes sind, haben Sie auch noch weiterhin die Möglichkeit der Aufnahme Ihres Grundstücks in das Baulückenkataster bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tag des Vollzugs der Veröffentlichung zu widersprechen. Später eingehende Widersprüche können nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Streichung der Angaben ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Hinweise

Die Aufnahme von Flächen in das Baulückenkataster erfolgt ohne Gewähr. Eine Haftung dafür, dass die in das Kataster aufgenommenen Flächen sofort oder in absehbarer Zeit bebaubar sind, wird nicht übernommen. Es wird lediglich von einer grundsätzlichen Bebauungsmöglichkeit ausgegangen. Es können aus den Darstellungen keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Die zu den Baulücken aufgeführten Angaben zum Planungsrecht dienen nur als Hinweis. Sie geben nicht das vollständige Planungs- und Baurecht wieder. Die weiteren Informationen zum Grundstück, zur Bebauungsmöglichkeit und die sonstigen Rahmenbedingungen sind von den

Interessenten eigenständig zu ermitteln. Das Baulückenkataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern Grundstückseigentümer der Aufnahme in das Kataster nicht zugestimmt haben, werden deren Grundstücke nicht im Baulückenkataster aufgeführt.

Das Baulückenkataster wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.marienheide.de abrufbar sein oder kann im Rathaus, Hauptstraße 20, im Fachbereich III-61 Planung während der Dienststunden von

montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedem eingesehen werden.

Auskünfte und Erläuterungen zum Baulückenkataster werden im Fachbereich III-61 Planung der Gemeindeverwaltung Marienheide, Hauptstraße 20, in den Zimmern 12 und 13 erteilt.

Marienheide, 26.09.2018



Stefan Meisenberg
Bürgermeister